

SwissOlympic FAQ Stand 11.12.2020 – Einrad & Hallenradsport

Breitensport (Vereine)

- Im Breitensport dürfen noch Trainings von Einzelpersonen und Gruppen bis zu maximal 5 Personen (Betreuer/Coach inklusive) von Sportaktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden. Beim Training in Innenräumen muss dabei eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Bei Sportaktivitäten in grossen Innenräumen, in denen kein Körperkontakt besteht und zusätzliche Abstandsvorgaben (Regel: mindestens 15m² zur ausschliesslichen Nutzung/Person) sowie eine Lüftung gewährleistet sind, kann bei der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann z.B. ohne Maske Tennis gespielt werden.
- In einer grossen Halle oder draussen dürfen unter folgenden Umständen mehrere Gruppen mit je maximal 5 Personen trainieren:
 - o Zwischen den Gruppen ein permanent eingehaltener grosser Abstand respektive eine klare räumliche Trennung vorhanden ist (Bsp. 3fach-Turnhalle mit Trennwand, Nutzung Fussballfeld für Techniktraining mit mehr als einem Team unter Einhaltung von beachtlichem Abstand (mehr als 1.5 m zwingend)
 - o Keine Vermischung der Gruppen stattfindet (keine Gruppenwechsel, Austausch Coach, gemeinsame Garderobennutzung, etc.).

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

- Die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale strengere Vorschriften.

Leistungs- und Spitzensport (Kader)

- Leistungssportler*innen dürfen auch Wettkämpfe bestreiten. Die Anzahl der teilnehmenden Leistungssportler*innen ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer*innen, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.
- Auch hier sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung des Turniers nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen etc.)
- Leistungssportler*innen sind Angehörige eines nationalen Kaderns.
- Sofern der/die Trainer*in in einen Innenraum tätig ist und sie/er selbst nicht sportlich aktiv am Training teilnimmt muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Hier gelten im Grundsatz die Vorschriften gemäss der Verordnung.
- Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrössen ergänzt respektive angepasst werden.